



GZ.: IVPu1/32-2019

## Verordnung

der Bildungsdirektion für Steiermark vom 20. November 2019 über die Eignungsprüfungstermine für das Schuljahr 2020/2021.

---

Die Bildungsdirektion für Steiermark hat auf Grund des § 5 Abs. 1 des Schulunterrichtsgesetzes, BGBl. Nr. 472/1986, in der geltenden Fassung, in Verbindung mit § 9 Abs. 1 der Aufnahmeverfahrensverordnung, BGBl. II Nr. 317/2006, in der geltenden Fassung, verordnet:

### § 1

Für die Ablegung der Eignungsprüfungen für das Schuljahr 2020/2021 werden folgende Termine festgesetzt:

- |   |                        |
|---|------------------------|
| 1. für die allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen Ausbildung              | 10. bis 12. März 2020  |
| 2. für die allgemeinbildenden höheren Schulen unter besonderer Berücksichtigung der sportlichen Ausbildung            | 4. und 7. Februar 2020 |
| 3. für die höheren technischen und gewerblichen Lehranstalten mit besonderen Anforderungen in künstlerischer Hinsicht | 1. Februar 2020        |
| 4. für die kunstgewerblichen Meisterschulen   | 20. Juni 2020          |
| 5. für die Bildungsanstalten für Elementarpädagogik   | 7. Februar 2020        |

- |  |                          |
|--|--------------------------|
| 6. für die Fachschulen für pädagogische Assistenzberufe  | 7. Februar 2020          |
| 7. für die Bildungsanstalten für Sozialpädagogik   | 9. Juli 2020             |
| 8. für die Handelsakademie für SkisportlerInnen  | 2. und 3. April 2020     |
| 9. für die Neuen Mittelschulen unter besonderer Berücksichtigung der musischen oder der sportlichen Ausbildung | 10. bis 14. Februar 2020 |

## § 2

Soweit für die Durchführung der Eignungsprüfung mehr als ein Tag vorgesehen ist oder sofern mit einem Tag nicht das Auslangen gefunden werden kann, ist hierfür auch der vorhergehende oder der folgende Tag heranzuziehen.

## § 3

Aus schulischen oder regionalen Gründen ist mit Zustimmung der Bildungsdirektion für Steiermark die Verschiebung des Termins zulässig.

## § 4

Wenn der Prüfungskandidat/die Prüfungskandidatin an dem gemäß § 1 bzw. § 3 festgelegten Termin aus wichtigen Gründen nicht zur Prüfung antreten kann bzw. diese nicht ablegen kann, hat die Schulleitung auf Ansuchen des Prüfungskandidaten/der Prüfungskandidatin einen abweichenden, auf den Grund der Verhinderung Bedacht nehmenden Termin festzusetzen.

## § 5

Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Die Bildungsdirektorin:  
HR Elisabeth Meixner, BEd.

Elektronisch gefertigt

